

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

2188 043

Der Bauherr kann, wenn ein Bauwerk durch Verschulden des

BGB § 823 A d, B b, B e; StGB §§ 330, 367 Nr. 15

Der Bauherr kann, wenn ein Bauwerk durch Verschulden des Bauunternehmers oder des Architekts mangelhaft errichtet worden ist, diese wegen des durch die Mängel der vertraglichen Leistung entstandenen Vermögensschadens nicht aus unorlaubter Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 330 StGB bzw. § 367 Nr. 15 StGB in Anspruch nehmen.

BGH, Urt. v. ³⁰13. Mai 1963 - VII ZR 236/61 - OLG Frankfurt (Main)
LG Frankfurt (Main)

Verkündet
am 30. Mai 1963
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Emilie K., F., B.-straße ,
Klägerin, Berufungsbeklagter und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

1. den Architekten Gustav A., F.,
Oswog ,
2. den Bauunternehmer Richard B., H.,
E.-str. ,

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Dr. -
- Prozeßbevollmächtigter zu 2: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main)
vom 29. Juni 1961 wird zurückgewiesen, soweit der Anspruch
gegen den Beklagten B. auf Zahlung von 20.000 DM nebst
Zinsen abgewiesen worden ist.

Im übrigen wird das Urteil aufgehoben. Die Sache wird
zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, und
zwar im Umfang des landgerichtlichen Teilurteils an das Be-
rufungsgericht, wegen des Restes an das Landgericht in
Frankfurt (Main).

Für die Revisionsinstanz sind Gerichtskosten nur nach
einem Streitwert von 20.000 DM zu erheben. Über die Kosten
der Berufung und Revision hat das Berufungsgericht zu ent-
scheidung, soweit sie durch die Rechtsverfolgung gegenüber dem
Beklagten A. entstanden sind; über die durch die Rechts-
verfolgung gegenüber dem Beklagten B. entstandenen
Rechtsmittelkosten soll das Landgericht befinden.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ließ im Jahre 1951 auf einem ihr gehörenden Grundstück in M. durch den beklagten Bauunternehmer B. ein Haus errichten. Die Architektenarbeiten einschließlich der örtlichen Bauaufsicht übertrug sie dem beklagten Architekten A.

Über dem Erdgeschoß und dem 1. Obergeschoß wurden Stahlleichtträgerdecken (System Kaiser) eingebaut. An diesen Decken traten Risse auf. Der beklagte Architekt erklärte nach Besichtigung, es handle sich um Setzrisse, wie sie bei jedem Neubau vorkämen.

Im April 1958 ließ die Klägerin die Decken durch den Dipl. Ing. Prof. V. überprüfen. Nach seinen Feststellungen hatte der von dem beklagten Bauunternehmer aufgebrachte Ortbeton nur eine Festigkeit von rund 50 kg/qcm statt der erforderlichen 225 kg/qcm.

Die Klägerin behauptet, die beiden Decken müßten erneuert werden, weil Einsturzgefahr bestehe. Sie nimmt die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch, den Bauunternehmer, weil er schlechte Decken, insbesondere minderwertigen Beton hergestellt, den Architekten, weil er seine Aufsichtspflicht als örtlicher Bauführer verletzt habe. Sie hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 30.402,50 DM nebst Zinsen zu verurteilen und festzustellen, daß die Beklagten ihr allen weiteren aus der Mangelhaftigkeit der Decken entstandenen und noch entstehenden Schaden ersetzen müßten.



Die Beklagten bestreiten, ihre Pflichten verletzt zu haben, und erheben die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, der Klägerin 20.000 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, und zwar nicht nur wegen des Betrags von 20.000 DM, sondern in vollem Umfange.

Mit ihrer Revision beantragt die Klägerin, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Obwohl das Landgericht ein Teilurteil über 20.000 DM erlassen hat und, wie das Berufungsgericht selbst bemerkt, "nur das Teilurteil in die Berufung erwachsen ist" (S. 7 BU), hat das Oberlandesgericht die Klage ganz abgewiesen. Ein solches Verfahren ist ohne Einverständnis der Parteien grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hat die Rechtsprechung nur für besonders liegende Fälle anerkannt, z.B. dann, wenn ein Zwischenfeststellungsurteil ergangen oder eine Stufenklage erhoben worden ist (BGHZ 30, 213, 215 f.). Ein Fall dieser Art liegt hier nicht vor. Das Oberlandes-

gericht rechtfertigt sein Verfahren lediglich mit der Erwägung, daß der Teilanspruch dem Grunde nach mit dem Restanspruch gleich sei, daß also die Gründe, aus denen der vor das Berufungsgericht gebrachte Teilanspruch abzuweisen sei, auch für den noch beim Landgericht anhängigen Teil des Klageanspruchs zuträfen. Das reicht nicht aus für eine Befugnis des Berufungsgerichts, diesen Teil an sich zu ziehen und über ihn ebenfalls zu entscheiden (BGH aaO).

Etwas anderes könnte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur gelten, wenn die Parteien sich mit einem solchen Verfahren einverstanden erklärt hätten; ein Einverständnis wird allerdings schon dadurch begründet, daß eine Partei eine Entscheidung über den ganzen Streitgegenstand beantragt und der Gegner sich darauf ohne Rüge einläßt (BGHZ 8, 383; LM Nr. 4 zu § 303 ZPO; WM 1960, 855). Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Der beklagte Architekt hat ausdrücklich nur beantragt, die Klage abzuweisen, "soweit sie zugesprochen ist" (Verhandlungsniederschrift vom 29. Juni 1961 in Verbindung mit dem Schriftsatz vom 5. Dezember 1960). Der Berufungsantrag des beklagten Bauunternehmers lautete, "das Teilurteil aufzuheben und die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen" (Schriftsatz vom 14. Oktober 1960). Auch ein so gefaßter Antrag ist nicht ohne weiteres dahin zu verstehen, daß er sich auch auf den vom Landgericht nicht beschiedenen Teil der Klageansprüche erstreckt (BGH NJW 1959, 1827 f). Dafür, daß der Antrag des beklagten Bauunternehmers im vorliegenden Falle in letzterem Sinne aufzufassen wäre, besteht kein Anhaltspunkt. Es spricht nichts dafür, daß der beklagte Bauunternehmer einen weiterg gehenden Antrag als der beklagte Architekt hätte stellen wollen, und noch weniger dafür, daß die Klägerin

sich darauf eingelassen hätte, gegen den einen Beklagten über die ganze Klage und gegen den anderen über einen Teil zu verhandeln.

Die Revision hat das Verfahren des Berufungsgerichts nicht gerügt. Die Unzulässigkeit dieses Verfahrens ist aber in der Revisionsinstanz auch ohne Verfahrensrüge von Amts wegen zu beachten (BGH IM Nr. 4 zu § 303 ZPO).

Daraus ergibt sich, daß das angefochtene Urteil jedenfalls insoweit aufzuheben ist, als es den Teil der Klageansprüche abgewiesen hat, die nicht Gegenstand des landgerichtlichen Urteils waren.

II.

Soweit die Klägerin ihre Schadensersatzansprüche auf Vertrag stützt, ist § 635 BGB maßgebend. Das gilt auch gegenüber dem beklagten Architekten, der von der Klägerin deshalb haftbar gemacht wird, weil er durch schuldhafte Verletzung seiner Aufsichtspflicht bei der Herstellung der Decken fahrlässig ein mangelhaftes Architektenwerk erbracht habe (vgl. BGHZ 32, 206).

Nach den Feststellungen, die in den ersten beiden Rechtszügen getroffen worden sind, ist in der Revisionsinstanz von einem Verschulden des Architekten auszugehen. Nach dem Berufungsurteil (S. 6) scheint er die Herstellung des Betons überhaupt nicht überwacht zu haben. Der mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragte Architekt muß aber die Herstellung von Betondecken überwachen und zwar grundsätzlich auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Betons, wenn

insoweit auch Stichproben genügen werden (BGH VII ZR 19/61 vom 25. Oktober 1962).

1. Ansprüche aus § 635 BGB sind aber nach § 638 BGB verjährt. Die nach dieser Vorschrift 5 Jahre betragende, mit der Abnahme beginnende Verjährungsfrist war bei Einreichung der Klage unstreitig abgelaufen.

2. Die Revision meint allerdings, ein Teil der eingeklagten Ansprüche sei nicht nach § 635 BGB, sondern unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung zu beurteilen; insoweit gelte eine Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Das trifft jedenfalls für die vom Landgericht zuerkannten 20.000 DM nicht zu. Diese sind von der Klägerin beansprucht und vom Landgericht zugesprochen worden, weil mindestens dieser Betrag erforderlich sei, um die mangelhaften Decken zu entfernen und durch neue, einwandfreie zu ersetzen (vgl. S. 2 des Schriftsatzes des Klägers vom 14. Juni 1960, S. 2 seines Schriftsatzes vom 22. Juni 1961 und S. 10 des landgerichtlichen Urteils). Insoweit handelt es sich um einen Schaden, der dem Werk infolge seiner Mängel unmittelbar anhaftet und der nach § 635 BGB zu beurteilen ist. Ob etwa mit dem Feststellungsantrag Schäden geltend gemacht werden, die als weitere Folge des Mangels, außerhalb des Werkes, entstanden sind und die einen Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung begründen könnten (BGHZ 35, 130, 133; 37, 341, 343), braucht nicht entschieden zu werden. Denn die Abweisung der Feststellungsklage muß schon aus den unter I genannten Gründen aufgehoben werden.

3. Die Klägerin meint, die Verjährungseinrede sei nach Treu und Glauben nicht zu beachten, weil der beklagte Architekt erklärt habe, es handele sich um bedeutungslose Setzrisse, und sie dadurch von rechtzeitiger Erhebung der Klage abgehalten habe.

Das Berufungsgericht bescheidet diesen Einwand der Klägerin mit der Begründung, die Verjährungsfrist sei schon abgelaufen gewesen, als der beklagte Architekt jene Auskunft gegeben habe.

Demgegenüber rügt die Revision auf Grund des § 286 ZPO mit Erfolg, daß das Berufungsgericht die Zeugenaussage des Ehemannes der Klägerin vom 5. Februar 1960 nicht beachtet hat. Danach hat der beklagte Architekt in der Zeit von Anfang 1953 bis Ende 1955/Anfang 1956 mehrfach erklärt, es handle sich nur um Setzrisse. Die fünfjährige Verjährungsfrist des § 638 BGB lief aber erst im Frühjahr 1957 ab, wenn das Werk, wie der beklagte Architekt selbst vorgetragen hat (vgl. den Schriftsatz vom 1. Juli 1960 und S. 2 des Schriftsatzes vom 5. Dezember 1960), im Frühjahr 1952 abgenommen worden ist. Die Begründung, mit der das Berufungsgericht verneint hat, daß die Geltendmachung der Verjährungseinrede eine unzulässige Rechtsausübung darstelle, beruht demnach auf einem Verfahrensfehler.

Ob der Verjährungseinrede der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegeng gehalten werden kann, kann nur nach eingehender Würdigung aller Umstände durch den Richter der Tatsacheninstanz entschieden werden. An einer solchen Würdigung fehlt es bisher. Daß der Einwand aus Rechtsgründen hier von vornherein nicht in Betracht komme - wie der Be-

klagte in der Revisionsverhandlung gemeint hat - trifft nicht zu. Die Erhebung der Verjährungseinrede kann auch dann gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Schuldner den Gläubiger nur unabsichtlich von der Erhebung der Klage abgehalten hat (BGHZ 9, 1, 5). Einzuräumen ist dem Beklagten freilich, daß einem Architekten (oder Bauunternehmer) nicht wegen jeder beruhigenden und vertröstenden Erklärung, die er zu Mängeln eines Baus abgegeben hat, später die Berufung auf die Verjährungseinrede verwehrt werden darf. Die Beurteilung hängt immer von den Umständen des einzelnen Falles ab; im vorliegenden Fall kann von Bedeutung sein, ob die wirkliche Ursache der aufgetretenen Risse dem Architekten erkennbar war und ob er die zutage getretenen Mängel auch dann noch als bedeutungslos ansehen durfte, als sich Risse im Linoleum zeigten. Andererseits wird zu fragen sein, ob sich die Klägerin auch dann noch, als sich die Risse vermehrten, mit den Erklärungen des Architekten zufrieden geben und so lange mit einer Untersuchung warten durfte, wie sie es getan hat.

Aus den vorstehend genannten Gründen kann die Abweisung der Klage gegen den Architekten in Höhe des Betrages von 20.000 DM nebst Zinsen nicht bestätigt werden. Vielmehr ist auch insoweit das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Anders steht es mit dem Anspruch gegen den Bauunternehmer. Er hat nichts getan, was die Klägerin von rechtzeitiger Klageerhebung abgehalten haben könnte. Nach dem Vortrag der Klägerin ist sie an ihn erstmals im Dezember 1958 herantreten (vgl. S. 3 ihres Schriftsatzes vom 15. Dezember 1959 in Verbindung mit Nr. II a des Beweis-

beschlusses vom 2. Dezember 1959). Damals war die Verjährungsfrist des § 638 BGB schon abgelaufen. Ein etwa aus dem Verhalten des beklagten Architekten herzuleitender Einwand unzulässiger Rechtsausübung kann dem beklagten Bauunternehmer nicht entgegengehalten werden. Das wäre auch dann nicht möglich, wenn Architekt und Bauunternehmer als Gesamtschuldner angesehen würden (vgl. § 425 BGB).

III.

Die Klägerin stützt ihre Schadensersatzansprüche gegen beide Beklagte auch auf unerlaubte Handlung. Für die Revisionsinstanz ist davon auszugehen, daß solche Ansprüche, wenn sie bestünden, nicht verjährt wären, weil die Klägerin erst im Jahre 1958 Kenntnis von dem eingetretenen Schaden erlangt hat, § 852 Abs. 1 BGB (vgl. S. 9 des landgerichtlichen Urteils).

Jedoch ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß ein Deliktstatbestand, der einen Schadensersatzanspruch der Klägerin begründen könnte, nicht gegeben ist.

1. Ein Ersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB wegen schuldhafter Verletzung des Eigentums der Klägerin kommt nicht in Betracht. Das Eigentum der Klägerin am Grund und Boden hat durch die mangelhafte Bauweise keine Minderung gegenüber seinem vorherigen Zustand erfahren. Das bebaute Grundstück aber hat, wie das Berufungsgericht richtig ausführt, nie in mangelfreiem Zustand im Eigentum der Klägerin gestanden. Ihr Eigentum erstreckte sich mit dem Fortschreiten des Baus auf den jeweils vollendeten Gebäudeteil so, wie er erstellt wurde, mit seinen durch das Einbauen der

Baustoffe erzeugten Eigenschaften und Mängeln. Die Verschaffung eines mit Mängeln behafteten Bauwerks zu Eigentum ist aber keine Verletzung schon vorhandenen Eigentums (vgl. RG JW 1905, 367; OLG Karlsruhe NJW 1956, 913).

Der von dem Senat in der Entscheidung LM Nr. 4 zu § 830 BGB behandelte Fall lag anders; dort hatten im Dachgeschoß eingebaute fehlerhafte Betonbalken den Einsturz des ganzen Gebäudes verursacht.

2. Das Berufungsgericht verneint zutreffend auch einen Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB in Verbindung mit § 330 StGB. Nach der letztgenannten Vorschrift wird bestraft, "wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baus wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht". Daß eine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift entstanden ist, hat das Landgericht angenommen und ist für die Revisionsinstanz zu unterstellen. § 330 StGB will aber, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, lediglich Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefahr schützen (LK 8. Aufl. § 330 Anm. VII; Schönke-Schröder, StGB, 10. Aufl. § 330 Anm. II 3 b; OLG Dresden OLG Rspr 18, 72; KG in Berliner Bauwirtschaft 1961, 544). Nur insoweit kommt die Vorschrift auch als Schutzgesetz in Betracht, dessen Verletzung Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB begründen kann. Schadensersatz nach dieser Vorschrift kann nämlich nur dann verlangt werden, wenn der Schaden aus Verletzung eines Rechtsguts entstanden ist, zu dessen Schutz die Rechtsnorm erlassen worden ist (BGHZ 19, 114, 126; 28, 359, 365 f). Mit der Klage wird aber der Ersatz von Schäden beansprucht, die nicht an einem durch § 330 StGB geschützten Rechtsgut entstanden sind.

Eine Ersatzpflicht für diese Schäden läßt sich auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, die Beseitigung der einsturzgefährdeten Decken sei notwendig, um die für die Benutzer der Räume drohende Gefahr zu beseitigen. Gleichwohl bleibt es dabei, daß die durch Beseitigung und Neuherstellung der Decken entstehenden Kosten einen Schaden darstellen, der nur vermögensrechtliche Interessen der Klägerin berührt. Das zeigt sich, wenn man den Fall in Betracht zieht, daß etwa eine Decke einstürzen und dadurch eine Person verletzt werden würde; dann müßte allerdings der durch die Körperverletzung entstandene Schaden nach §§ 823 Abs. 2 BGB, 330 StGB ersetzt werden; daneben bliebe aber dann immer noch der Sachschaden bestehen, der durch Neuherstellung der Decke beseitigt werden müßte und nach wie vor nur das Vermögen der Klägerin berühren würde.

3. Die Klägerin beruft sich schließlich auf § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB. Diese Vorschrift stellt u.a. denjenigen unter Strafe, der als Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau mit eigenmächtiger Abweichung von dem behördlich genehmigten Bauplan ausführt.

a) Die Klägerin hält diesen Tatbestand für verwirklicht, weil die Baugenehmigung auf bestimmten statischen, mit dem Baugesuch eingereichten Berechnungen gefußt habe, die ihrerseits wieder auf die Güteklasse des verwendeten Betons abgehoben hätten.

Ob im Hinblick auf die statischen Berechnungen in der Verwendung minderwertigen Betons eine eigenmächtige Abweichung vom genehmigten Bauplan gesehen werden könnte,

braucht nicht entschieden zu werden. Denn dem Berufungsgericht ist im Ergebnis darin beizutreten, daß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB nicht den Schutz solcher Schäden bezweckt, deren Ersatz mit der Klage beansprucht wird.

Zwar hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung IM Nr. 1 zu § 823 (Bb) BGB anerkannt, daß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB ein Schutzgesetz darstellt; in dem dort entschiedenen Fall handelte es sich aber um Verletzungen, die ein bei dem Bau beschäftigter Arbeiter erlitten hatte.

Das Berufungsgericht meint, § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB diene überhaupt wie § 330 StGB nur dem Schutz von Personen.

Gegen diese Auffassung bestehen allerdings Bedenken. Für die verwandte Vorschrift des § 367 Abs. 1 Nr. 14 StGB hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung jedenfalls angenommen, daß sie auch dem Schutz des Eigentums dienen soll und daß demgemäß eine Übertretung der Vorschrift auch Ansprüche auf Ersatz von Sachschaden nach § 823 Abs. 2 BGB begründen kann (RGZ 51, 177 f; BGH IM Nr. 2 zu § 823 (B b) BGB). Diese beiden Entscheidungen betreffen Schäden, die an einem dem Baugrundstück benachbarten Gebäude eines Dritten entstanden waren.

So mag auch der Schutzzweck des § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB dahin aufgefaßt werden, daß die Vorschrift nicht nur Personenschäden, sondern auch Schäden am Eigentum verhüten will. Hier handelt es sich aber, wie schon ausgeführt, nicht um Verletzung des Eigentums, sondern um einen Vermögensschaden durch vertragswidrige, mangelhafte Ausführung des Bauwerks. Gegen Schäden dieser Art ist der Bau-

herr durch die bürgerlichrechtlichen Bestimmungen über den Werkvertrag genügend geschützt. Eine besondere Vorschrift zum Schutz des Bauherrn vor Schäden aus Vertragsverletzung des Unternehmers zu schaffen, hatte der Gesetzgeber keinen Anlaß, und es besteht kein Grund zu der Annahme, daß ein derartiger Schutz mit der dem allgemeinen Ordnungsrecht angehörenden Vorschrift des § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB, die im öffentlichen Interesse das Einhalten der für den Bau gemachten Auflagen sichern will, gewährt werden soll (a.A. für § 367 Abs. 1 Nr. 14 StGB OLG Karlsruhe aaO). Das gilt um so mehr, als anderenfalls die für die werkvertraglichen Ansprüche geltende Verjährungsvorschrift des § 638 BGB weitgehend ausgehöhlt werden könnte. Das kann nicht als vom Gesetz gewollt unterstellt werden.

IV.

Nach allem kann die Revision keinen Erfolg haben, soweit sie sich gegen die Abweisung des Anspruchs auf Zahlung von 20.000 DM nebst Zinsen gegen den beklagten Bauunternehmer wendet. Im übrigen ist das angefochtene Urteil aus den unter I und II 3 angeführten Gründen aufzuheben.

Die Sache ist teils an das Landgericht, teils an das Oberlandesgericht zurückzuweisen, an letzteres nur hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung von 20.000 DM nebst Zinsen gegen den beklagten Architekten.

Nach § 7 GKG ist die Anordnung gerechtfertigt, daß Gerichtskosten für die Revisionsinstanz nur nach einem Streitwert von 20.000 DM zu erheben sind. Der Streitwert der Revision ist allerdings höher, weil das Oberlandesgericht die ganze Klage abgewiesen hat und die Revision das

Berufungsurteil in vollem Umfang angreift; der Senat hat demgemäß den Streitwert auf 40.000 DM festgesetzt. Bei richtigem prozessualen Vorgehen des Oberlandesgerichts wären aber nur Kosten nach einem Streitwert von 20.000 DM entstanden (siehe oben unter I).

Im übrigen hängt die Entscheidung über die Kosten der Revision vom endgültigen Ausgang des Rechtsstreits ab und ist deshalb den beiden Vorinstanzen zu überlassen; da sich das Oberlandesgericht wie ausgeführt nur noch mit der Klage gegen den Architekten zu befassen hat, ist ihm die Entscheidung über die Revisionskosten zu übertragen, soweit sie durch die Rechtsverfolgung gegen diesen entstanden sind. Im übrigen wird das Landgericht über die Kosten der Revision zu entscheiden haben.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer